

BUNDES-GLEICHBEHANDLUNGSKOMMISSION

Die Gleichbehandlungskommission des Bundes

Senat I

hat in der Sitzung am 11. November 2004 über den Antrag von A (=Antragsteller), in einem Gutachten nach § 23a Bundes-Gleichbehandlungsgesetz (B-GIBG), BGBl.Nr. 100/1993 i.d.F. 65/2004, festzustellen, dass er durch die Nichtberücksichtigung seines Freizeitwunsches gemäß § 4 B-GIBG aufgrund des Geschlechtes diskriminiert worden sei, folgendes

G u t a c h t e n

beschlossen:

Die Nichtberücksichtigung des Freizeitwunsches von A stellt keine Diskriminierung aufgrund des Geschlechtes gemäß § 4 B-GIBG dar.

B e g r ü n d u n g

Mit Schreiben vom 26. August 2004 (eingelangt bei der Bundes-Gleichbehandlungskommission (B-GBK) am 26. August 2004) brachte A den Antrag ein, die B-GBK möge in einem Gutachten nach § 23a B-GIBG feststellen, dass die Nichtberücksichtigung seines Freizeitwunsches eine Diskriminierung aufgrund des Geschlechtes darstelle.

A führt aus, er sei als Stellvertreter des Dienststellenleiters am Gendarmerieposten... tätig. Der monatliche Dienstplan (Wechseldienst) werde vom Dienststellenleiter des Gendarmeriepostens erstellt und vom verantwortlichen Vorgesetzten, dem ..., kontrolliert. Er habe Urlaub vom 30. Juli 2004 bis einschließlich 3. August 2004 beantragt und bewilligt bekommen. Dennoch sei er vom Dienstplaner, mit Zustimmung des Bezirksgendarmeriekommandanten, während seinesurlaubes zu einer Dienstreise verpflichtet worden, weil der Freizeitwunsch seiner Kollegin Frau K (= Kollegin) höher bewertet worden sei. Diese Vorgangsweise stelle einen Verstoß gegen die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen dar.

Auf Ersuchen der B-GBK übermittelte das Landesgendarmeriekommando für ... mit 1. Oktober 2004 eine Stellungnahme zur Beschwerde und führte in dieser aus, der Vorwurf von A sei zu unrecht erhoben worden. Wenn er von Missachtung der gesetzlichen Bestimmungen spreche, meine er vermutlich jene für die Gewährung eines Erholungsurlaubes, welche schon deshalb nicht missachtet worden seien, weil für die Heranziehung dieser Vorschriften die Vorlage eines formellen Urlaubsansuchens Voraussetzung sei, A aber „nur“ Freizeitwünsche deponiert gehabt habe. Als solche habe er dezidiert nur den 30. Juli 2004 und den 2. August 2004 angegeben, mit dem handschriftlichen Vermerk „Kleinurlaub möglich?“. Sämtliche Freizeitwünsche von A seien erfüllt, und die Vorschriften betreffend Wochenendplanung und Zeitguthaben aus Nachtdiensten eingehalten worden. Lediglich der mit dem Vermerk „Kleinurlaub möglich?“ geäußerte Wunsch, ihm vom 29. Juli – 2. August 2004 durchgehend Freizeit zu planen, sei aus dienstlichen Gründen nicht erfüllt worden.

K habe für Juli 2004 folgende Freizeitwünsche deponiert gehabt:

22. und 23. 7.: Urlaub, 24. und 25. 7.: frei, (von 0.00 bis 24.00 Uhr).

Aufgrund dieser Freizeitwünsche hätte jeder Dienstplaner, so das LGK für ..., K bei der Berücksichtigung des Freizeitwunsches vorgezogen, da schon aus dem Zusatz „frei (von 0.00 bis 24.00 Uhr)“ abzuleiten sei, dass die Beamtin zu diesem Zeitpunkt unbedingt dienstfrei haben wolle. An dieser Stelle sei auch anzumerken, dass K für 25.7.2004 einen Freizeitwunsch deponiert gehabt habe, diesen aber aus dienstlichen Gründen zurückstellen und Sektorstreifendienst versehen habe müssen. Da für den 31.7. und den 1.8.2004 für den Sektorstreifendienst nur A und K zur Verfügung gestanden seien, und letztere bereits einen Freizeitwunsch zurückstellen habe müssen und dieser Streifendienst für sie bereits der siebente Nachtdienst gewesen wäre, habe man für diesen Dienst A eingeteilt, da es für ihn erst der fünfte Nachtdienst gewesen sei.

Die B-GBK hat erwogen:

Eine Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes nach § 4 Z 6 B-GIBG liegt vor, wenn jemand im Zusammenhang mit einem Dienstverhältnis aufgrund des Geschlechtes bei den sonstigen Arbeitsbedingungen unmittelbar oder mittelbar diskriminiert wird.

Gemäß § 25 Abs. 2 B-GIBG hat die Vertreterin oder der Vertreter des Dienstgebers darzulegen, dass bei Abwägung aller Umstände eine höhere Wahrscheinlichkeit dafür spricht, dass ein anderes von der Antragstellerin oder vom Antragsteller glaubhaft gemachtes Motiv für die unterschiedliche Behandlung ausschlaggebend war. Von der B-GBK war also die Begründung des LGK für ... für die Nichtberücksichtigung des Freizeitwunsches von A im Hinblick auf die Sachlichkeit zu prüfen.

Aufgrund der Stellungnahme der Dienstbehörde und der vorgelegten Unterlagen kommt die B-GBK zu dem Ergebnis, dass die Begründung der Dienstbehörde für die Nichtberücksichtigung des Freizeitwunsches von A sachlich nachvollziehbar ist und seine Einteilung für den Streifendienst am 31.7.2004 keine Diskriminierung aufgrund des Geschlechtes darstellt. (Seitens der B-GBK wird angemerkt, dass wohl im umgekehrten Fall, also bei Nichtberücksichtigung des Freizeitwunsches von K, die Bedienstete den Vorwurf einer ungerechtfertigten Benachteiligung erheben hätte könnten).

Der Vollständigkeit halber wird auch darauf hingewiesen, dass nicht jede geringfügige Benachteiligung im Rahmen des Dienstes - und um eine solche handelt es sich, wenn die Dienstbehörde nicht jeden Freizeitwunsch berücksichtigt - eine Diskriminierung darstellt.

Wien, Jänner 2005